

**Satzung
über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen
(Straßenausbaubeitragsatzung)
in der Gemeinde Sandesneben**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 01. April 1996 (GVOBl. S. 529), geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. 03. 1997 (GVOBl. S. 147) sowie durch das Gesetz vom 16. 12. 1997 (GVOBl. S. 474, ber. 1998 S. 35) und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. S. 564), geändert durch das Gesetz zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24. 11. 1998 (GVOBl. S. 345), durch das Gesetz vom 23. 12. 1999 (GVOBl. 2000 S. 2) und durch das Gesetz vom 06. 02. 2001 (GVOBl. S. 14) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Sandesneben vom 04. September 2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1 – Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung sowie den Ausbau und Umbau

- a) von vorhandenen Ortsstraßen im Sinne des § 242 BauGB,
- b) von nach den §§ 127 ff. BauGB erstmalig hergestellten und
- c) von nicht zum Anbau bestimmten

Straßen, Wegen und Plätzen als öffentliche Einrichtung

erhebt die Gemeinde Beiträge von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern oder an deren Stelle von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, denen die Herstellung, der Ausbau und Umbau Vorteile bringt.

§ 2 – Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Zum Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören nach Maßgabe des Bauprogramms die tatsächlichen Kosten, insbesondere für
 - 1. den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Kosten der Bereitstellung.
 - 2. die Freilegung der Flächen;
 - 3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche, notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen, die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze, insbesondere
 - a) die Fahrbahn,
 - b) die Gehwege,
 - c) die Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
 - d) die Park- und Abstellflächen,
 - e) die Radwege,
 - f) die kombinierten Geh- und Radwege,
 - g) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind,
 - h) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - i) die Bushaltebuchten;
 - 4. die Beleuchtungseinrichtungen;
 - 5. die Entwässerungseinrichtungen
 - 6. die Mischflächen und verkehrsberuhigten Bereiche einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen sowie Anschlüsse an andere Straßen-, Wege- oder Platzeinrichtungen;
 - 7. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperranlagen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht.
- (2) Das Bauprogramm für die beitragsfähige Maßnahme kann bis zur Entstehung des Beitragsanspruchs geändert werden.
- (3) Zuwendungen aus öffentlichen Kassen sind nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, sondern dienen der Finanzierung des Gemeindeanteils. Soweit die Zuwendungen über den Gemeindeanteil hinausgehen, mindern sie den Beitragsanteil, sofern sie nicht dem Zuwendungsgeber zu erstatten sind. Andere Bestimmungen können sich aus dem Bewilligungsbescheid oder aus gesetzlich festgelegten Bedingungen für die Bewilligung von Zuwendungen ergeben.
- (4) Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur beitragsfähig, soweit die Gemeinde Bauasträger ist.
- (5) Die Kosten für die laufende Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze sowie allgemeine Verwaltungskosten gehören nicht zum Aufwand, für den Beiträge erhoben werden.
- (6) Mehrkosten für zusätzlich oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen, sondern von der jeweiligen Grundstückseigentümerin bzw. vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu erstatten.

§ 3 – Beitragspflichtige oder Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 4 – Straßenarten, anrechenbare Breiten, Anteil der Beitragspflichtigen

- (1) Die Straßenarten, die anrechenbaren Breiten der Teileinrichtungen und der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand werden wie folgt festgesetzt:

Straßenarten mit Teileinrichtungen	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und im Außenbereich	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,00 m	50 v. H.
b) Radweg	je 1,75 m	je 1,75 m	50 v. H.
c) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
d) gemeinsame Rad- und Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) unselbständige Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v. H.
f) Beleuchtung und Niederschlagswasserbeseitigung	---	---	50 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.
h) Bushaltebuchten			50 v. H.
2. HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßEN			
a) Fahrbahn	8,50 m	7,00 m	35 v. H.
b) Radweg	je 1,75 m	je 1,75 m	40 v. H.
c) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v. H.
d) gemeinsame Rad- und Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v. H.
e) unselbständige Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	40 v. H.
f) Beleuchtung und Niederschlagswasserbeseitigung	---	---	40 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v. H.
h) Bushaltebuchten			40 v. H.
3. HAUPTVERKEHRSSTRAßEN			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 v. H.
b) Radweg	je 1,75 m	je 1,75 m	20 v. H.
c) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v. H.
d) gemeinsame Rad- und Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	30 v. H.
e) unselbständige Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	40 v. H.
f) Beleuchtung und Niederschlagswasserbeseitigung	---	---	40 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v. H.
h) Bushaltebuchten			40 v. H.
4. VERKEHRSBERUHGTE BEREICHE (einschl. Beleuchtung und Niederschlagswasserbeseitigung)			
	9,00 m	9,00 m	35 v. H.

5. Wirtschaftswege

--- 4,00 m 50 v. H.

- (2) Bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahn auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 3 hinausgeht.
- (3) Absatz 1 gilt für beplante und unbeplante Gebiete. Die in Absatz 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen ist auch über die in Absatz 1 festgelegten anrechenbaren Breiten hinaus beitragsfähig.
- (4) Im Sinne des Absatzes 1 gelten als
 1. Anliegerstraßen:
Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
 2. Haupterschließungsstraßen:
Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,
 3. Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Durchgangsverkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr und damit dem Ziel- und Quellverkehr außerhalb des Ortes dienen,
 4. Wirtschaftswege:
Feld- und Waldwege, die ausschließlich der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen.
- (5) Bei einseitig anbaubaren Straßen, Wegen und Plätzen sind die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 für Radwege, Gehwege, gemeinsame Rad- und Gehwege, unselbständige Parkflächen, unselbständige Grünanlagen nur entlang der bebauten oder bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 1 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit zwei Dritteln, jedoch mindestens mit der verkehrstechnisch erforderlichen Mindestbreite 6 m zu berücksichtigen.
- (6) Grenz eine Straße, ein Weg oder ein Platz ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an den Außenbereich und ergeben sich dabei nach Absatz 1 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße, den Weg oder den Platz die größte Breite.

§ 5 – Abrechnungsgebiet

- (1) Das Abrechnungsgebiet bilden die gesamten Grundstücke, denen von der Straße, dem Weg oder Platz als öffentliche Einrichtung (§ 1) Zugangs- oder Anfahrmöglichkeiten verschafft werden (erschlossene Grundstücke im weiteren Sinne).
- (2) Wird durch Beschluß der Gemeindevertretung ein Abschnitt gebildet, so besteht das Abrechnungsgebiet aus den durch den Abschnitt erschlossenen Grundstücken.

§ 6 – Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitragsanteil wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 5) bildenden Grundstücke verteilt.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:
 1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang berücksichtigt.
 2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG (Außenbereichssatzung), wird
 - a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, höchstens die Fläche von der Grundstücksgrenze bis zu einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie in vollem Umfang berücksichtigt; dabei wird diese Tiefe bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, höchstens die Fläche zwischen der nächsten zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie in vollem Umfang berücksichtigt.Bei über die Tiefenbegrenzung hinausgreifender baulicher, gewerblicher, industrieller oder vergleichbarer Nutzung der Grundstücke ist zusätzlich die Fläche bis zu einer Linie entlang dem Ende der übergreifenden Nutzung in vollem Umfang zu berücksichtigen; Abs. 2 Ziff. 4 bleibt unberührt.
 3. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche vervielfältigt mit 2,5 berücksichtigt; der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Für unbebaute gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke im Außenbereich wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt; der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt.
 4. Die Grundstücksfläche wird mit einem Faktor angesetzt, wie er sich in den Fällen der Ziff. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 3 aufgrund der tatsächlichen Nutzung nach der nachstehenden Tabelle ergibt:

a) Sportplätze	0,5
b) Gartenbaubetriebe (ohne Gewächshausflächen) und Baumschulen	0,5
c) Gartenbaubetriebe mit Gewächshausflächen	0,7
d) landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung	0,05
e) Flächen für den Naturschutz und die Landespflege	0,02
f) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen	0,05

5. Soweit Grundstücksteile

- a) nicht im Bereich eines Bebauungsplanes oder eines Bebauungsplanentwurfes liegen (Abs. 2 Ziff. 1) oder
 - b) nach dem Bebauungsplan oder Bebauungsplanentwurf weder baulich noch gewerblich, industriell oder vergleichbar nutzbar sind (Abs. 2 Ziff. 1) oder
 - c) im Außenbereich liegen und nicht in vollem Umfang angerechnet werden (Abs. 2 Ziff. 3),
werden sie mit einem Faktor 0,05 angesetzt.
6. Soweit Grundstücke in den Fällen des Abs. 2 Ziff. 2 baulich, gewerblich oder industriell nutzbar sind und über die Tiefenbegrenzung hinausgehen, wird die Fläche mit einem Faktor von 0,05 angesetzt. Bei Nutzungen im Sinne von Abs. 2 Ziff. 4 Buchst. a) bis c) und g) gelten die dort festgelegten Faktoren für die gesamte Grundstücksfläche innerhalb und außerhalb der Tiefenbegrenzung.
- (3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 ermittelte Grundstücksfläche
 1. vervielfacht mit
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,Grundstückflächen nach Abs. 2 Ziff. 4 werden ohne weitere Gewichtung hinzugezählt.
 2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf erfaßt sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden; Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,50 m, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden; Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung.Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfaßt sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
 - a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,50 m, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden; Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung.
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 - c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt;
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse, mindestens ein Vollgeschoß, zugrunde gelegt.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie Grundstücke in anderen Gebieten, die (überwiegend) gewerblich oder industriell genutzt werden, werden die nach Abs. 3 ermittelten Flächen um 30 v. H. erhöht. Ob ein Grundstück, das sonst Wohnzwecken als auch gewerblichen Zwecken dient, überwiegend im Sinne des Satzes 1 genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzung der Geschoßflächen zueinander steht. Hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z. B. Fuhrunternehmen, Betriebe mit großen Lagerflächen u. ä.), so ist für die Beurteilung der überwiegenden Nutzung anstelle der Geschoßflächen von den Grundstücksflächen auszugehen.
- (5) Grundstücke, die durch mehrere Straßen, Wege und Plätze erschlossen werden (Eckgrundstücke), sind für alle Straßen, Wege und Plätze beitragspflichtig. Grenz ein Eckgrundstück an gleichartige Straßen, Wege und Plätze, wird der sich nach § 6 Abs. 2 bis 4 ergebende Beitrag nur zu 2/3 erhoben. Den übrigen Teil trägt die Gemeinde.
- (6) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Straßen, Wegen oder Plätzen, so ist Abs. 5 entsprechend anzuwenden.

§ 7 – Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluß der beitragsfähigen Maßnahme entsprechend dem Bauprogramm. Bei einer Kostenspaltung entsteht der Teilanspruch mit dem Abschluß der Teilmaßnahme und dem Beschluß der Gemeindevertretung.

§ 8 – Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann durch Beschluß der Gemeindevertretung der Beitrag getrennt für jede Teileinrichtung oder zusammen für mehrere Teileinrichtungen selbständig erhoben werden. Teileinrichtungen sind:

1. die Fahrbahn einschließlich der Park- und Abstellflächen, der Rinnen- und Randsteine sowie der Bushaltebuchten,
2. die Radwege,
3. die Gehwege,
4. die Beleuchtungseinrichtungen,
5. die Straßenenwässerung,
6. die Möblierung von Straßen-, Wege- und Platzkörpern
7. die kombinierten Geh- und Radwege und
8. die Mischflächen.

Aufwendungen für den Grunderwerb, die Freilegung und das Straßenbegleitgrün werden den Teilanlagen entsprechend zugeordnet. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teilanlagen.

§ 9 – Beitragsbescheid

- (1) Sobald die Beitragspflicht entstanden ist (§ 7), werden die Beiträge durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. Die Bezeichnung der Maßnahme, bei Kostenspaltung der Teilmaßnahme, für die Beiträge erhoben werden,
 2. den Namen der Beitragspflichtigen oder des Beitragspflichtigen,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. die Höhe des Beitrages,
 5. die Berechnung des Beitrages,
 6. die Angabe des Zahlungstermins,
 7. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 10 – Vorauszahlungen

Sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird, können angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden. Vorauszahlungen können auch für die in § 8 aufgeführten Teilmaßnahmen verlangt werden.

§ 11 – Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gemeinde kann auf Antrag Stundungen oder Verrentungen bewilligen.
- (2) Wird die Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen.

§ 12 – Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen Beitragspflichtigem und Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruchs abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 13 – Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LD SG) in der Fassung vom 30. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 555) aus Datenbeständen, die der Stadt/Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Verkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekanntgeworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den bei der Datenzentrale geführten Personenkonten sowie Meldedateien und bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig: Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer, Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke. Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 14 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 18. 10. 1998 in Kraft.
Sandesneben, den 04. 09.2001

(L. S.) – gez. Bürger – (Bürgermeister)

